



öffentlich

**Betreff:**

Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum	22.11.2016
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.12.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH am 02.12.2015 gemäß Drucksache Nr. 15/SVV/0839 entsandten städtischen Vertreter/innen und Nachrücker werden abberufen.
- 2.) Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH - folgende **sechs** Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

über die Fraktion SPD:                      Herr Torsten K. Bork                      Frau Dr. Uta Wegewitz  
**(2 Sitze)**

über die Fraktion DIE LINKE:                      Frau Jana Schulze                      Herr Matthias Lack  
**(2 Sitze)**

über die Fraktion CDU/ANW :                      Herr Hans-Wilhelm Dünn  
**(1 Sitz)**

über die Fraktion Bündnis 90/  
**(1 Sitz)**                      Die Grünen:                      Herr Axel Mertens

Als **Nachrücker/innen** werden benannt:

über die Fraktion SPD:                      Frau Anke Michalske-Acioglu

über die Fraktion DIE LINKE                      Frau Dr. Sigrid Müller                      Frau Kati Biesecke

über die Fraktion CDU/ANW :                      Herr Norbert Mensch

über die Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen                      Frau Dr. Brigitte Lotz

gez. Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB).

**Mit dem Wechsel des Stadtverordneten Wellmann von der Fraktion Bürgerbündnis-FDP zur Fraktion CDU/ANW hat sich die Fraktionsstärke so verändert, dass dies gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf Auswirkungen auf die Sitzverteilung in den Gremien hat. Somit beantragt die Fraktion DIE LINKE mit der DS 16/SVV/0784 die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH; einer Abstimmung hierüber bedarf es nicht.**

Unter Zugrundelegung des § 41 Abs. 2 BbgKVerf sowie gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag ergibt sich für die **sechs von der SVV in den Aufsichtsrat der KEvB zu entsendenden Mitglieder** nunmehr folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen =  $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion <b>SPD</b>	$6 \times 15/56 = 1,61$	<b>2 Sitze</b>
Fraktion <b>DIE LINKE</b>	$6 \times 14/56 = 1,50$	<b>2 Sitze</b>
Fraktion <b>CDU/ANW</b>	$6 \times 10/56 = 1,07$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	$6 \times 7/56 = 0,75$	<b>1 Sitz</b>

**Die Benennung von Nachrückern/ Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Aufsichtsrates eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.**

## II. Rechtliche Grundlagen

§ 8 Gesellschaftsvertrag der KEvB regeln die Zusammensetzung/ Bildung/ Amtsdauer des Aufsichtsrates.

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 97 Abs. 1, 2 BbgKVerf obliegt der SVV die Bestellung der Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß Gesellschaftsvertrag der KEvB in den Aufsichtsrat zu entsendenden sechs Mitglieder gemäß § 41 Absatz 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

**Darüber hinaus sind die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen- Nr.:**

DS 08/SVV/0061	Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam
DS 11/SVV/1001	Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der SVV
DS 12/SVV/0278	Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der LHP
DS 13/SVV/0830	40% Frauen in Aufsichtsräten (geändert beschlossen: 50 %)

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zu beachten.